



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. September 2025

Nr. 2025-595 R-270-13 Bemessung der Berufskosten, gültig ab Steuerperiode 2026

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211) vom 26. September 2010 legt der Regierungsrat im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Pauschalansätze für die Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit fest.

Der Regierungsrat
zieht in Erwähnung:

Mit Beschluss Nr. 2024-636 R-270-13 vom 1. Oktober 2024 hat der Regierungsrat die Berufskostenpauschale letztmals auf den 1. Januar 2025 angepasst.

Im Kanton Uri legt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 StG die Pauschalansätze für die berufsbedingten Kosten fest. In der Regel übernimmt er die Ansätze der direkten Bundessteuer, um einen einheitlichen und effizienten Steuervollzug zu ermöglichen.

Die Fahrkosten weichen in Uri vom Bundesrecht ab (Ziff. 1). Seit 1. Januar 2025 sind gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a StG nur Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 13'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort abzugsfähig. Nach der geltenden Veranlagungspraxis ist kein besonderer Nachweis für die beruflich bedingten Fahrkosten zur Arbeitsstätte notwendig. Der Abzug beträgt ab 1. Januar 2026 für die ersten 10'000 km pro Jahr pauschal 75 Rappen pro km (bisher 70 Rappen) und für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro Kilometer (unverändert). Nach dem Recht des Kantons Uri spielt es - abweichend zum Bundesrecht - keine Rolle, ob die steuerpflichtige Person mit einem öffentlichen oder einem privaten Verkehrsmittel zur Arbeit fährt.

Für die übrigen pauschalen Berufskostenabzüge (Ziff. 2 bis 4) ergeben sich gegenüber der geltenden Regelung keine Anpassungen, sind aber der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt.

und beschliesst:

Für die Bemessung der Berufskosten gelten ab Steuerperiode 2026 folgende Richtlinien:

1. Fahrkosten zur Arbeitsstätte (neu)

Die massgebliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrkosten bildet die Distanz zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Es wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln vorgenommen. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 Kilometer pro Jahr pauschal 75 Rappen pro Kilometer und für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro Kilometer. Die nach den pauschalen Kilometeransätzen berechneten Fahrkosten sind nur bis zum Maximalbetrag von 13'000 Franken abzugsfähig.

Der Abzug wird um die Beiträge des Arbeitgebers verringert.

1a. Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (wie bisher)

Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Ziffer 1 eine pauschale Fahrkostenabrechnung vorgenommen werden. Bei der pauschalen Fahrkostenabrechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie Schichtarbeit (wie bisher)

a) Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Der Pauschalabzug für solche Mehrkosten beträgt 15 Franken für jede auswärtige Hauptmahlzeit, höchstens 3'200 Franken im Jahr. Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur der halbe Abzug (7.50 Franken im Tag oder 1'600 Franken im Jahr) zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.

b) Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmäßig über das Wochenende nach Hause zurückkehren, können in der Regel folgende Abzüge vornehmen.

- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung: 15 Franken pro Hauptmahlzeit, somit 30 Franken im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6'400 Franken im Jahr. Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur ein Abzug von 7.50 Franken pro Hauptmahlzeit,

22.50 Franken pro Tag oder 4'800 Franken im Jahr zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.

- Mehrkosten für auswärtige Unterkunft: Die tatsächlichen Kosten, höchstens 900 Franken im Monat oder 10'800 Franken im Jahr.

c) Schicht- und Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit beträgt der Abzug 15 Franken, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit 3'200 Franken im Jahr. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit darf nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Bst. a oder b) geltend gemacht werden.

3. Abzug der übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten (wie bisher)

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerzeuge (inklusive EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss usw. abgezogen werden. Der Abzug beträgt 3 Prozent des Nettolohns aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken im Jahr. Bei Teilzeitarbeit mit einem Nettolohn unter 20'000 Franken beträgt der Abzug 10 Prozent. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

4. Abzug für Nebenerwerb (wie bisher)

Der Abzug für Nebenerwerb beträgt 20 Prozent der Nebeneinkünfte aus Nebenerwerb, mindestens 800 Franken und höchstens 2'400 Franken im Jahr. Der Abzug darf nicht mit den Ziffern 1 bis 3 kumuliert werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Mitteilung an Josef Gisler; Gemeinden des Kantons Uri; FD Amt für Steuern

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

